

Zwischen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
- im folgenden BBAW genannt -

und

dem Personalrat der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
- im folgenden PR/BBAW genannt -

wird folgende neue Fassung des

§ 7 Freizeitausgleich
der Vereinbarung über die gleitende Arbeitszeit (DV Gleitzeit)
vom 29.09.2003

geschlossen:

§ 7 Freizeitausgleich

- (1) Die Mehr- und Minderzeiten sind möglichst bald eigenverantwortlich auszugleichen. Eine bestimmte Frist, innerhalb derer der Ausgleich erfolgen muß, ist nicht festgelegt. Ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich von Mehrzeiten besteht nicht, daher sind Mehrzeiten spätestens zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses auszugleichen.
- (2) Stundenweisen Freizeitausgleich außerhalb der Kernarbeitszeit nimmt jede Dienstkraft in eigener Verantwortung. Stundenweiser Freizeitausgleich innerhalb der Kernarbeitszeit ist nur mit vorheriger – im Ausnahmefall auch nachträglicher – Zustimmung des unmittelbaren Vorgesetzten möglich.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, Freizeitausgleich auch ganztags zu nehmen. Diese Möglichkeit ist im Zeitraum vom 1. Februar eines Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres (Anrechnungsjahr) auf 16 Tage beschränkt. Ganztägiger Freizeitausgleich in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr wird hierauf nicht angerechnet. Ein Übertrag der nicht in Anspruch genommenen möglichen Freizeitausgleichstage ist ausgeschlossen. Ganztägiger Freizeitausgleich kann auch mit Urlaub und anderen Freistellungen kombiniert werden. Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Anrechnungsjahres, so beschränkt sich der ganztägige Freizeitausgleich auf ein Zwölftel für jeden Beschäftigungsmonat.
- (4) Ganztägiger Freizeitausgleich an einzelnen oder an bis zu fünf zusammenhängenden Tagen ist unter Angabe des aktuellen Zeitguthabens beim unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich zu beantragen und bei der Personalverwaltung registrieren zu lassen (Muster als Anlage 2). Dem Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß dringende dienstliche Belange oder Urlaubs-, Freistellungs- und Freizeitausgleichswünsche anderer Dienstkräfte, die unter sozialen Aspekten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.
- (5) In Ausnahmefällen kann ein Tag ganztägiger Freizeitausgleich unter Angabe von Gründen (Höhere Gewalt, Erkrankung von Familienangehörigen u. ä.) am betreffenden Tag selbst beim unmittelbaren Vorgesetzten bzw. bei seiner Abwesenheit bei dessen Vorgesetzten telefonisch beantragt werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß ihm dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Die Registrierung bei der Personalverwaltung erfolgt in einem solchen Fall nachträglich.

- (6) Die Wünsche auf Freistellung an mehr als fünf zusammenhängenden Tagen durch Urlaub und/oder ganztägigen Freizeitausgleich nach dieser Dienstvereinbarung und/oder auf ganztägige Freistellung von der Arbeit nach § 3 A Abs. 3 und B Abs. 3 Anwendungs-TV Land Berlin vom 31. Juli 2003 sind im Rahmen der Arbeitsplanung durch den jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten bis Ende Februar des jeweils laufenden Jahres mit den dienstlichen Belangen abzustimmen. Den Wünschen der Beschäftigten ist zu entsprechen, es sei denn, daß ihnen dringende dienstliche Belange oder Urlaubs-, Freistellungs- und Freizeitausgleichswünsche anderer Dienstkräfte, die unter sozialen Aspekten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.
- (7) Wird die Dienstkraft während des Freizeitausgleichs arbeitsunfähig krank, wird der Freizeitausgleich für diesen durch ärztliches Attest nachgewiesenen Zeitraum unterbrochen.
- (8) Bei ganztägigem Freizeitausgleich ist die Sollarwesenheitszeit (abzüglich der Mittagspause) anzunehmen. Die Nachweise über ganztägigen Freizeitausgleich sind in der Personalstelle zusammen mit den Zeiterfassungsbögen über den gleichen Zeitraum aufzubewahren (§ 6 Abs. 5).
- (9) Von jedem Fristenfordernis, das in diesem Paragraphen festgelegt ist, kann im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten abgewichen werden. Eine bereits genehmigte Freistellung kann nur aus dringenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. Für Konfliktfälle, die sich aus dem Widerruf einer Freistellung oder aus der Ablehnung eines Antrags ergeben, wird bei Bedarf eine von BBAW und PR/BBAW paritätisch besetzte Clearingstelle eingerichtet.

Berlin, den 30.03.2005

Für die Berlin-Brandenburgische
Akademie der Wissenschaften

.....
Heinrich Baßler
Verwaltungsdirektor

Für den Personalrat der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften

.....
Marcus Dohnicht
Vorsitzender